

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 5. Düsseldorf, Freitag, den 29. Januar 1841.

(Nr. 86.) Auszüge aus den Provinzial-Feuer-Societäts-Katastern betr.

Obgleich nach §. 93 des Allerhöchst vollzogenen Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 allen bei dieser Societät recipirten Gebäude-Besitzern über ihre Aufnahme in Form eines Quittungsbuchs eine amtliche Bescheinigung ertheilt wird, die den Versicherungsstand vollständig angiebt, nach den im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen von Amtswegen berichtigt und ergänzt werden muß und zum Nachweise der Reception und der Höhe des Versicherungskapitals in allen Fällen, wo solcher zu führen, als vollgültiges Dokument zu betrachten ist, werden doch von den Gebäude-Besitzern zuweilen besondere Auszüge aus den Feuer-Societäts-Katastern erfordert, deren unentgeltliche Ausstellung den Verwaltungs-Behörden nicht zugemuthet werden kann.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat deshalb durch Verfügung vom 5. d. M. genehmigt, daß für solche Auszüge, deren Ertheilung nicht in dem Reglement ausdrücklich vorgeschrieben ist, folgende Gebühren von den mit Besorgung der Feuer-Societäts-Geschäfte beauftragten Verwaltungs-Behörden eingezogen werden dürfen:

für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 200 Thlr. und darunter	2 Sg. 6 Pf.
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 200 bis 500 Thlrn. einschließlich	5 "
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 500 bis 1000 Thlr. einschließlich	7 "
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 1000 bis 5000 Thlr. einschließlich	10 "
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe über 5000 Thlr.	15 "

Es wird diese Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. Dezember 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 87.) Ladungsplatz in der Gemeinde Kantten. I. S. III. Nr. 36.

In Gemäßheit einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz vom 24. v. M. erklären wir auf den Grund des §. 38 der Rheinschiffahrt-Convention die in der Gemeinde Kantten, dem Orte Bislich gegenüber, zunächst dem linksseitigen Anfahrtskopfe befindliche Uferstrecke am Rhein für einen öffentlichen Ladungsplatz und ertheilen dem Eigenthümer dieses Platzes, Peter de Haas zu Bislich die Erlaubniß: nach bewirkter vollständiger Ausföhrung der Werft-Anlagen von allen über das Werft gehenden Waaren eine Werft-Abgabe von Einem Pfennig für den Zentner von 110 Pfund erheben zu dürfen, wovon das theilhaftige Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Düsseldorf, den 13. Januar 1841.

(Nr. 88.) Lebensrettung. I. S. II. Nr. 525.

Der Hammerschmidt Friedrich Gogarn zu Dürpe, Gemeinde Radevormwald, hat am 8. Oktober v. J. ein, in die Wupper gefallenes Kind, Namens Emma Kleuser, mit eigener großen Lebensgefahr vom Wassertode gerettet, welches wir belobend mit dem Bemerkten zur Kunde bringen, daß dem zc. Gogarn für diese That eine Prämie bewilligt worden ist. Düsseldorf, den 16. Januar 1841.

(Nr. 89.) Schluß der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 224.

Der Schluß der niederen Jagd wird hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weisung für alle mit der Jagdpolizei beauftragten Beamten, über die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen, etwaige Contravenienten aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 90.) Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum.

Die gesetzliche Bestimmung,

daß Berg-Offizianten, deren Ehefrauen und die unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder nicht befugt sind, Bergwerks-Eigenthum zu erwerben, findet nach höherer Entscheidung auch auf Steiger und Schichtmeister gewerkschaftlicher Gruben insofern Anwendung, daß diese Grubenbeamte für sich, ihre Ehefrauen und Kinder zu solchen Erwerbungen der Genehmigung des unterzeichneten Ober-Bergamts bedürfen.

Diese Vorschrift wird hierdurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde gebracht, damit Niemand, welchen dieselbe angeht sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Dortmund, den 14. Januar 1841.

Königliches Ober-Bergamt für die Westpälischen Provinzen.

(Nr. 91.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. d. M. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Carl Franz Wagner aus Brethenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 19. Januar 1841.

Der General-Prokurator: Biergans.

(Nr. 92.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Communal-Empfänger Johann Joseph Cönzler von Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, hat sich am 19. März 1840 mit Hinterlassung eines bedeutenden Kassendefects, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist deshalb die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577. und der folgenden der Allgemeinen Preussischen Criminal-Ordnung, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich am Dienstage den 20. April 1841, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Untersuchung beauftragten Inquirenten unseres Collegiums, Landgerichtsrath von Stelker, um so gewisser zu stellen, als bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, für verlustig erklärt, demnächst, nach Ausmittlung des ihm angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst,

so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden soll.

Koblenz, den 18. Januar 1841. Königl. Justiz-Senat: Frech.

(Nr. 93.) Den vermißten eilfjährigen Knaben Carl Korte betr.

Seit dem 11. dieses Monats wird der eilfjährige Knabe Carl Korte aus hiesiger Neustadt vermißt.

Indem ich hierunten das Verzeichniß der von dem ic. Korte am Tage des Verschwindens getragenen Kleidungsstücke folgen lasse, ersuche ich um Mittheilung der über dessen gegenwärtigen Aufenthalt sprechenden Nachrichten.

Düsseldorf, den 18. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Bekleidung: a) ein gut weßnes Hemd, ohne Zeichen; b) eine grau feingerippte Casimirhose mit blau Leinen gefüttert und unten mit Leder besetzt; c) eine grau tuchene übereinanderschlagende Weste mit blanken Knöpfen; d) ein dunkelblaues Kollet mit einer Reihe blanken Knöpfen; e) ein Paar blau baumwollene Strümpfe ohne Zeichen; f) ein Paar hohe Schnürschuhe; g) eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm; h) ein Paar roth und weißwollene Pulswärmer (Handstauche); i) ein helles Halstuch, aschgrau mit rothen Blümchen ohne Zeichen.

(Nr. 94.) Gerichtsvollzieher Ernennung.

Der Gerichtsschreiber- resp. Gerichtsvollzieher-Candidat Carl Caspar Contrain von Niederkrüchten ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, und demselben durch Beschluß des letztern vom 11. dieses Monats Gerresheim zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 20. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 95.) Landbeschälung im Jahre 1841.

Den Pferdezüchtern des Düsseldorfer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Hengste daselbst, wenn es die Bitterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anfang der Bedeckung.
1	Wickerath.	Sonnabend den 6. Februar.	Mittwoch den 10. Februar.
2	Schwarzenpohl, Kreis Gladbach.	Sonntag den 7. Februar.	Mittwoch den 10. Februar.
3	Eller, Kreis Düsseldorf.	Sonnabend den 6. Februar.	Donnerstag den 11. Februar.
4	Cleve.	Dienstag den 9. Februar.	Freitag den 12. Februar.
5	Mühlhausen, Kreis Kempen.	Montag den 8. Februar.	Donnerstag den 11. Februar.
6	Mehrum, Kreis Duisburg.	Sonnabend den 20. Februar.	Dienstag den 23. Februar.

Engers, den 18. Januar 1841.

Der Gestüt-Inspector: Schale.

(Nr. 96.) Aufgefundene Leiche.

Der Leichnam des in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1840 erwähnten Steuerboten Johann Peter Glaffer von Ronzingen ist aufgefunden worden.

Koblenz, den 21. Januar 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Dlfers.

Sicherheits - Polizei.

(Nr. 97.) Diebstahl zu Heesten.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind zu Heesten unter erschwerenden Umständen die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne und Jedermann, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, ersuche, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) Eine dreigehäufige englische Taschenuhr, woran der äußere Kasten bräunlich lakirt und am obern Rande etwas abgeschliffen war, und an welcher sich eine Kette von messingnem Drath befand; 2) eine aschgraue Tuchweste mit rothen und schwarzen Blümchen; 3) eine eiserne Kuchenpfanne; 4) eine Scheerenmachers Handschraube; 5) ein kupferner Wasserkessel; 6) eine zinnerne Kaffeekanne mit 3 hölzernen Füßen; 7) eine dito Zuckerdose; 8) eine blecherne Dose mit gebrannten Kaffeebohnen gefüllt; 9) ein halb Pfund Einsatzgewicht von Messing; 10) ein Paar Handschuhe von schwarzem Sayet.

(Nr. 98.) Steckbrief gegen den Schlosser Theodor Gütten aus Bonn.

Der unten näher bezeichnete, der Mißhandlung seiner Eltern beschuldigte Schlosser Theodor Gütten von hier, ist heute abermals aus dem hiesigen Arresthause entsprungen.

Auf den Grund des wider denselben erlassenen Verwahrungsbefehls ersuche ich daher sämtliche Polizeibehörden, auf den 2c. Gütten zu wachen und ihn im Betretungsfalle in das hiesige Arresthaus zurückzuführen zu lassen.

Bonn, den 9. Januar 1841.

Der Staats-Prokurator: Witz.

Signalment.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare schwarz; Stirne breit; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz grau; Nase etwas spiz; Mund mittel; Bart schwarz und stark; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt stark; Sprache deutsch. Bekleidung: eine schwarz tuchene Schirmkappe, ein schwarzer Oberrock und Hose, Stiefeln und ohne Halsbinde.

Personal-Chronik.

(Nr. 99.) Der als praktischer Arzt und Wundarzt Dr. Med. et Chir. Friedrich Wilhelm Theodor Breunig, hat sich zu Beyenburg, im Kreise Lennep niedergelassen.

(Nr. 100.) Die an der vereinigten evangelischen Elementarschule zu Hückeswagen bisher provisorisch angestellten Lehrer Eduard Johann und Peter Seeling sind in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.